
Vorstoss-Nr: 053-2012
Vorstossart: **Postulat**

Eingereicht am: 19.03.2012

Eingereicht von: Moser (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/ -in)
Sommer (Wynigen, FDP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 15.08.2012
RRB-Nr: 1176/2012
Direktion: ERZ



Berner Heimatschutz: Überprüfen des Kantonsbeitrags und der Vereinbarung mit der kantonalen Denkmalpflege

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu überprüfen,

1. ob der an den Berner Heimatschutz auszubezahlende Kantonsbeitrag in seiner Höhe gerechtfertigt oder ob er anzupassen ist,
2. ob der Beitrag ordnungsgemäss verwendet wird/wurde und
3. ob die zwischen der Denkmalpflege des Kantons Bern und dem Berner Heimatschutz abgeschlossene Vereinbarung noch den aktuellsten Gegebenheiten entspricht (oder eine Anpassung notwendig ist).

Begründung:

Gemäss Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 0263/2011 erhält der Berner Heimatschutz in den Rechnungsjahren 2011 bis 2014 einen Beitrag von 150'000 Franken pro Jahr. Im Sinne der kantonalen Gesetzgebung haben die kantonale Denkmalpflege (KDP) und der Berner Heimatschutz per Vereinbarung vom 30. September 2008 ihre Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zur gemeinsamen Pflege des Bauinventars geregelt.

In letzter Zeit fällt der Heimatschutz (oder zumindest einzelne Exponenten) durch kompromisslose Haltung auf. Ganz nach dem Motto «Entweder ihr übernehmt unsere Forderungen, oder wir bekämpfen das Projekt bis vor Bundesgericht». Diese erpresserische Haltung des Heimatschutzes zwingt viele private Bauherren, frühzeitig auf die Forderungen einzugehen, wenn sie Zeitverzögerungen vermeiden und Geld sparen wollen.

Im Falle des Projekts Seeland-Gymnasium Biel (Renovation, Erweiterungsbau, Provisorium) wird jetzt ein Exempel statuiert, und der Streit eskaliert. Kommt hinzu, dass offenbar die Basis des Heimatschutzes nicht viel bis gar nichts zu sagen hat (siehe Artikel im Bieler Tagblatt vom 14. März 2012 «Noch mehr Einsprachen gegen den Gymer»), sondern die Vorstände (wie gross sind diese?) eigenmächtig das Vorgehen bestimmen. Einige wenige bestimmen, was gut und recht ist (und die Mehrheit hat zu folgen). Wo bleibt da die Demokratie? Man kommt als Aussenstehender nicht um den Eindruck herum, dass einzelne Exponenten des BHS private Rachefeldzüge führen. So kämpft also eine vom Kanton fi-

nanziell unterstützte Institution gegen den gleichen Kanton! Der Heimatschutz verhindert mit seinem Vorgehen, dass die Schüler adäquate Schulräume erhalten, gefährdet Gesundheit und Leben der Schüler und treibt die Kosten in die Höhe (die dann schlussendlich der Steuerzahler wieder zu berappen hat).

Eine Überprüfung der Vereinbarung müsste zumindest eine Kontrolle der Tätigkeiten und der Verwendung des Kantonsbeitrags beinhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Postulant verlangt vom Regierungsrat zu überprüfen, ob der an den Berner Heimatschutz (BHS) ausbezahlte Kantonsbetrag in seiner Höhe gerechtfertigt ist, ob der Beitrag ordnungsgemäss verwendet wird und ob die zwischen Denkmalpflege und BHS abgeschlossene Vereinbarung vom 30. September 2008 noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

1. Gemäss Regierungsratsbeschluss 263 vom 16. Februar 2011 hat der Kanton Bern mit dem BHS einen vierjährigen Leistungsvertrag 2011 bis 2014 abgeschlossen. Der klar abgefasste Leistungsvertrag definiert die Aufgabenbereiche, deren Umfang sowie Abgeltung und legt das Controlling sowie die Bedingungen zur jährlichen Auszahlung des Kantonsbeitrags fest. Pro Jahr wird der BHS vom Kanton mit 150'000 Franken unterstützt. Gestützt auf die Vereinbarung vom 30. September 2008 mit der kantonalen Denkmalpflege (KDP) verpflichtet sich der BHS, pro Jahr in rund 150 Fällen die Bauberatung von nicht K-Objekten (keine schützenswerte Objekte sowie erhaltenswerte Objekte in Ortsbildschutzperimetern und Baugruppen) zu betreuen. Diese Tätigkeit wird gemäss der Leistungsvereinbarung mit 100'000 Franken entschädigt. Mit der Abgeltung ist der gesamte Aufwand des BHS für Beratungen und Begleitungen von Inventarobjekten abgedeckt. Darin enthalten sind insbesondere die Entschädigungen für die Bauberatenden sowie die Kosten für Fallbearbeitung, Verwaltungsaufwand, Infrastruktur und Spesen. Seine Beratungstätigkeiten verrichtet der BHS unter Berücksichtigung der geltenden Bau- und Raumplanungsgesetzgebung. Die Tarife der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) gelten als Berechnungsgrundlage für die Abgeltungen der Beratungen. 50'000 Franken erhält der BHS für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kulturvermittlung sowie der Zweisprachigkeit.

Die Höhe des jährlichen Kantonsbeitrags wird in einer Leistungsvereinbarung mit dem BHS jeweils aufgrund von Erfahrungswerten, realistischen Schätzungen sowie branchenüblichen Ansätzen für vier Jahre festgelegt. Die geltende Leistungsvereinbarung 2011 bis 2014 wurde im Jahr 2010 ausgearbeitet und die Höhe des Kantonsbeitrags ist nach wie vor gerechtfertigt und grundsätzlich angemessen.

Beim Lotteriefonds macht der BHS jährlich Beitragsgesuche in unterschiedlicher Höhe geltend. Es handelt sich dabei um Beiträge für denkmalpflegerische Renovationen an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Inventarobjekten, die vom BHS betreut werden. 2011 betrugen die Beiträge rund 500'000 Franken.

2. Der BHS führt ein wirksames internes Controlling. Er reicht beim für die Leistungsvereinbarung zuständigen Amt für Kultur des Kantons Bern jeweils bis Ende Juni des Folgejahres den von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresbericht ein, in dem er Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt. In der Jahresrechnung weist der BHS einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 45 % aus. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, muss der BHS die Gründe dafür darlegen und künftige Verbesserungen aufzeigen.

Der BHS weist in der Jahresrechnung die verwendeten Mittel im Bereich Bauberatung gemäss Leistungsvertrag separat aus. Er übergibt der KDP die Schlussrapporte, welche die Bauberatenden über ihre Beratungen und Begleitungen von Inventarobjekten erstellt haben. Inhaltliches und administratives Controlling von Lotteriefondsansträgen des BHS obliegt zudem der KDP.

3. Gemäss Kantonsverfassung Artikel 32 ist das Bewahren des baulichen und landschaftlichen Kulturerbes eine staatliche Aufgabe. Kanton und Gemeinden treffen dazu in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Massnahmen. Das Bau- und das Denkmalpflegegesetz sowie die Denkmalpflegeverordnung spezifizieren diese Aufgabe. So hält das Denkmalpflegegesetz (DPG) in Artikel 3 die Zusammenarbeit mit denkmalpflegerisch arbeitenden privaten Organisationen wie dem BHS zur Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes fest. Artikel 2 der Denkmalpflegeverordnung (DPV) spezifiziert die Aufgabe dieser Organisationen folgendermassen: Sie betreuen erhaltenswerte Baudenkmäler ausserhalb der Baugruppen des Inventars und des Ortsbildschutzperimeters und widmen sich der Beratung von Neu- und Umbauten in denkmalpflegerisch und landschaftlich exponierten Gebieten.

Im Sinne der gesetzlichen Gegebenheiten haben die KDP und der BHS mit der Vereinbarung vom 30. September 2008 ihre Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zur Pflege des kantonalen Bauinventars geregelt. So ist die KDP zuständig für die Betreuung aller Bauvorhaben an Objekten, die im Inventar als K-Objekte bezeichnet sind; der BHS seinerseits ist zuständig für die Betreuung von Bauvorhaben an Objekten gemäss Art. 2 DPV, die im Inventar nicht als K-Objekte bezeichnet sind. Mit ersten Abklärungen vor und während dem Baubewilligungsverfahren sichert der BHS den Wissenstransfer im korrekten Umgang mit Denkmalobjekten. Die Gemeinden, in deren Kompetenz die Bauten liegen, werden fachlich und finanziell entlastet. Diese Erstberatungen sind analog zu den Dienstleistungen der KDP kostenlos, damit das Angebot nicht durch finanzielle Hürden wirkungslos bleibt. Durch die Erstberatungen des BHS werden verbesserte Lösungen für Bauvorhaben in empfindlichen Gebieten unter Einhaltung von Artikel 9 und 10 des Baugesetzes (BauG) gefunden. Dadurch erhalten Bauvorhaben in Gemeinden eine Grundlage, bereits beim ersten Einreichen des Baugesuchs Bewilligungsfähigkeit zu erlangen. Erstberatungen von Gemeinden und Privaten unterstützen Baugesuche also prozessökonomisch, weil nachträgliche Verhandlungen mit der Bauherrschaft und allfälligen Einspracheberechtigten sich erübrigen.

Der Regierungsrat hat die aufgeführten Punkte überprüft. Er kommt zum Schluss, dass die Leistungsvereinbarung 2011 bis 2014 und die Vereinbarung vom 30. September 2008 mit dem BHS den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und sieht deshalb keinen Anpassungsbedarf. Er ist jedoch bereit, das Geschäft im Rahmen der umfassenden Angebots- und Strukturüberprüfung zu beurteilen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat das Postulat zur Annahme.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat